



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM

BETREFF

**§ 6 Investmentsteuergesetz;
Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014
in der Rechtssache C-326/12 (van Caster und van Caster)**

GZ

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 „van Caster und van Caster“ entschieden, dass § 6 Investmentsteuergesetz (InvStG) in einigen Punkten an das Unionsrecht anzupassen ist. Dem Anleger, der Anteile an einem ausländischen Investmentfonds gezeichnet hat, sei die Möglichkeit einzuräumen, Unterlagen oder Informationen beizubringen, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt. Der Inhalt, die Form und das Maß an Präzision, denen die Angaben genügen müssen, um in den Genuss der transparenten Besteuerung zu kommen, müssten von der Finanzverwaltung bestimmt werden, um dieser die ordnungsgemäße Besteuerung zu ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils Folgendes:

1. Kapitalertragsteuer

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG ist unverändert weiterhin anzuwenden.

2. Veranlagung

Im Rahmen der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers durch das zuständige Finanzamt wird von der pauschalen Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nach § 6 InvStG in den Fällen Abstand genommen, in denen der Steuerpflichtige selbst die entsprechenden Unterlagen oder Informationen beibringt, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt, wenn der ausländische Fonds nicht die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG ordnungsgemäß veröffentlicht hat. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Mindestangaben und der optionalen Möglichkeit, die Angaben des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f InvStG beizubringen, um die jeweilige steuerentlastende Wirkung der entsprechenden Vorschrift gesondert in Anspruch nehmen zu können.

a. Mindestangaben

Bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens erfolgt eine Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 InvStG, wenn der Steuerpflichtige

1. die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG mit Ausnahme der Buchstaben c und f bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung erklärt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 InvStG),
2. eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle beifügt, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG), und
3. auf Anforderung des Finanzamtes die Richtigkeit der Angaben nachweist.

Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann das Finanzamt insbesondere folgende Unterlagen anfordern:

- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Verkaufsprospekt,
- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Jahresbericht,
- eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung,
- eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investimentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- eine Anlage für die Gewinn- und Verlustvorträge bezogen auf die einzelnen Ertragsarten.

Soweit der Steuerpflichtige nach den vorgenannten Anforderungen den Nachweis der Besteuerungsgrundlagen nicht führt, hat die Ermittlung der Erträge nach § 6 InvStG zu erfolgen.

b. Optionale Angaben

Sofern der Steuerpflichtige auch die Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f InvStG erklärt, erfolgt eine Besteuerung nach § 2 und § 4 InvStG. In diesen Fällen können insbesondere die folgenden Nachweise verlangt werden:

- Übersicht über die erhaltenen Dividendenzahlungen - getrennt nach Ländern,
- Übersicht über die einbehaltenen Quellensteuern - getrennt nach Ländern - und Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der einbehaltenen und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegenden Quellensteuer und
- Nachweis des Aufteilungsmaßstabes im Rahmen der Zuordnung von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG (Aktienquote).

c. Verfahren

Vor einer Steuerfestsetzung hat das Finanzamt die nach seinen Feststellungen zutreffenden Besteuerungsgrundlagen dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen und zu ermitteln, ob für den gleichen Investmentfonds oder Teilfonds bei anderen Steuerpflichtigen abweichende Besteuerungsgrundlagen angewendet wurden. Sofern dies der Fall ist, sind die Abweichungen aufzuklären.

Legt der Steuerpflichtige Beweismittel in einer fremden Sprache vor, so kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden (§ 87 Absatz 2 AO).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag